

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Verfassungsbeschwerde gegen die Festlegung der Höhe des Regelbedarfes nach §20 des Zweiten Sozialgesetzbuches SGB II sowie gegen die Entscheidung des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.07.2014 („*Regelsatzurteil*“) ein.

1. Die Regelleistung von monatlich 404 € ist verfassungswidrig zu niedrig.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat zwar in seinem Urteil vom 23.07.2014 den durch den Gesetzgeber festgesetzten Regelbedarf zwar noch als verfassungsgemäß erklärt, aber bei einer vorausgesetzten Annahme bedauerlicherweise eine nach meiner Einschätzung folgenschwere aussagenlogische Ungenauigkeit formuliert:

„Mit der EVS wird zwar der Verbrauch und nicht der Bedarf ermittelt, doch ist es in einer Gesellschaft, in der sich Menschen im Regelfall nicht mit eigenen Erzeugnissen versorgen, hinreichend plausibel, vom Verbrauch auf den Bedarf zu schließen.“ (RZ 95 Satz 2)

Diese Aussage kann meines Erachtens lediglich bei sehr hohen Einkommen zutreffen, da ein sehr hohes Einkommen nicht vollständig für das Lebensnotwendige inklusive gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe benötigt werden könnte. Bei sehr geringen Einkommen trifft diese Aussage jedoch nicht zu, da nicht sicher ist, ob eine Unterdeckung ausgeschlossen werden kann, wenn das geringe Einkommen vollständig verbraucht ist. Damit widerspricht diese aussagenlogische Ungenauigkeit dem vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes selbst gegebenen Maßstab für evident unzureichende Sozialleistungen:

„Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist.“ (RZ 81 Satz 3)

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes sah sich nicht dazu veranlasst, konkrete Werte zu benennen, die als Schwelle zu einem menschenwürdigen Leben angesehen werden können:

„a) Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschränkt sich die materielle Kontrolle der Höhe von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend

sind (BVerfGE 125, 175 <225 f.>; 132, 134 <165, Rn. 78>). “ (RZ 81 Satz 1)

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes verließ sich ausschließlich auf die statistischen Erhebungen und Berechnungen der Bundesregierung, und es kam ihm nicht in den Sinn, bereits existierende Wertmaßstäbe wie die Armutsschwelle der EVS (60% des Medianeinkommens) sowie der Pfändungsfreibetrag nach dem Pfändungsrecht in Betracht zu ziehen.

Ich erhalte derzeit insgesamt 766,50€ monatlich (s. Anlage 1), was deutlich unter der Armutsschwelle und unter dem Pfändungsfreibetrag liegt. Die Armutsschwelle lag laut Statistischem Bundesamt für 2008 bei 1 063 € (s. Anlage 2) und der Pfändungsfreibetrag lag im Jahre 2013 bei 1 030 € (s. §850c ZPO).

Das Statistische Bundesamt ermittelte bei der Einführung des Begriffes der Armutsschwelle für die EVS 2003 einen monatlichen Nettobetrag von 1 000 € (s. Anlage 3).

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes über Bruttoinlandsprodukt und Bevölkerungsstand entsprach dies 44,61% der monatlichen Pro-Kopf-Produktivität (Bevölkerung 2003: 82,53 Mio., BIP 2003: 2 220 Mrd. € (s. Anlagen 4 und 5).

Wäre die Armutsschwelle von 2003 mit der wirtschaftlichen Entwicklung proportional zur Steigerung des Bruttoinlandsproduktes fortgeschrieben worden, erhielte man für das Jahr 2015 einen Betrag von etwa 1 376 € (Bevölkerung 30.09.2015: 81,77 Mio., BIP 2015: 3 026 Mrd. €, s. <https://www.destatis.de/> (Bevölkerung 2015) und Anlage 5)

Von 2003 bis 2008 stieg der Wert der Armutsschwelle von 1 000 € auf 1 063 € an, blieb aber bereits signifikant hinter der Wirtschaftsentwicklung zurück. (Bevölkerungsstand 2008: 82,00 Mio., BIP 2008: 2 562 Mrd. €, (s. Anlagen 4 und 5). Bei Fortschreibung der Armutsschwelle mit der Wirtschaftsentwicklung hätte der Wert für das Jahr 2008 bei 1 161 € liegen müssen.

Hier deutete sich bereits ein signifikanter Unterschied zwischen der Entwicklung der Armutsschwelle und der Wirtschaftsentwicklung an. Der offizielle Wert des Statistischen Bundesamtes mit 1 063 € liegt bereits um ca. 98 € hinter der Methode der Fortschreibung anhand der Wirtschaftsentwicklung zurück.

Nach der aktuellsten Zahl ist der Wert sogar deutlich abgesunken! Die Armutsschwelle lag für das Jahr 2014 bei nur noch 987 € (s. Anlage 6).

Die Tatsache, dass der Wert der Armutsschwelle langsamer als die nominale Wirtschaftsleistung anwächst und auch wieder absinken kann, könnte daran liegen, dass bei der Berechnung der Medianwert und nicht der arithmetische Mittelwert der Nettoeinkommen zugrunde gelegt wird. Der Medianwert kann bei einem als konstant angenommenen arithmetischen Mittelwert mit zunehmender Ungleichverteilung der Einkommen sogar absinken. Im extremsten denkbaren Fall kann der Medianwert sogar Null sein!

Alles in Allem liegt der Verdacht nahe, dass die Armut in unserem Lande vorsätzlich durch die Vorgaben des Gesetzgebers und unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes kleingerechnet wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat u.A. die Aufgabe, die Bundesregierung und den Gesetzgeber hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit zu kontrollieren. Durch das Vertrauen auf die sta-

tistischen Erhebungen und Berechnungsmethoden der Bundesregierung und der Verzicht der Einbeziehung der Wertmaßstäbe der Armutsschwelle und des Pfändungsfreibetrages und ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung kam der Erste Senat des Bundesverfassungsgericht seiner Kontrollfunktion nicht mehr in ausreichendem Maße nach.

Den Verweis des Ersten Senates auf den politischen Prozess bei der Ermittlung der Höhe der Sozialleistungen halte ich für fragwürdig, da es ja gerade bei der Verteidigung der Grundrechte darauf ankommt, die Grundrechte von Minderheiten vor einer politischen und gesellschaftlichen Mehrheitsmeinung zu schützen.

Durch die viel zu niedrigen Sozialleistungen nach §20 des SGB II fühle ich mich in meiner Menschenwürde (Art. 1 GG) verletzt. Mir ist es nicht möglich, angemessen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Durch diese permanente Ausgrenzung fühle ich mich außerdem in meinem psychischen Wohlbefinden beeinträchtigt, wodurch meine körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG Abs. 2) auf Dauer nicht sichergestellt ist. Ebenso kann ich meine Persönlichkeit wegen mangelnder Geldmittel nicht frei entfalten (Art. 2 GG Abs. 1), da die Ausübung von Hobbies und vielen Freizeitaktivitäten mit Geldausgaben verbunden sind.

Durch das mangelnde Einkommen bin ich auch de facto in meinem Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) eingeschränkt, da ich kostenpflichtige öffentliche Verkehrsmittel nicht in ausreichendem Maße nutzen kann, um mich aus verschiedenen persönlichen Anlässen zu bewegen, z.B. Besuche von Freunden oder Verwandten in anderen Orten oder Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen in anderen Orten oder Teilnahme an politischen Veranstaltungen und Demonstrationen in anderen Orten als mein Wohnort.

Das mangelnde Einkommen zwingt mich auch auf den Verzicht auf gesellschaftstypische Verhaltensweisen, z.B. das Ausrichten von Geburtstagsfeiern. So beschränkte ich mich beispielsweise zu meinem 50. Geburtstag darauf, vier Bekannte zu einem kleinen Essen in einem preiswerten Restaurant einzuladen. Die Gesamtausgaben betrugen lediglich ungefähr 120 €. Um meine Existenz nicht zu gefährden, konnte ich keine Feier in größerem Rahmen veranstalten.

Desweiteren fühle ich mich entgegen des Artikels 3 GG gegenüber Erwerbstätigen durch die Ausgestaltung der Sozialleistungen in der Mischform aus Pauschalbetrag (Regelbedarf) und bedarfsabhängigen Wohnkosten benachteiligt. Erwerbstätige können bei vergleichbarer Einkommenshöhe zwischen Wohnkosten und Ausgaben für die gesellschaftliche Teilhabe frei disponieren, was mir durch diese Form der Sozialhilfe nicht möglich ist. So ist es mir beispielsweise nicht möglich, mich mit einem geringeren Wohnstandard zufrieden zu geben, um mehr Geld für andere Ausgaben zur Verfügung zu haben, da mir lediglich die tatsächlichen Wohnkosten gezahlt werden, auch wenn diese weit unterdurchschnittlich sind. Den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG hielte ich dann für wiederhergestellt, wenn die Sozialleistungen zu einem nicht zu knappen Pauschalbetrag zusammengefasst würden.

Damit das Bundesverfassungsgericht seiner Kontrollfunktion bzgl. der Sozialgesetzgebung wieder vollständig gerecht werden kann, sollte es nach meiner Meinung den Versuch unternehmen, einen vom Gesetzgeber und von der Bundesregierung unabhängigen Maßstab für einen Schwellenwert des monatlichen Nettoeinkommens zu finden, da wir unsere Gesellschaft so eingerichtet haben, dass jeder Mensch ein Einkommen zum Leben braucht. Ohne ein gewisses Mindesteinkommen ist sogar das Überleben, ohne zum Delinquenten zu werden, nicht sichergestellt. Man wäre von der freiwilligen Hilfe Anderer abhängig.

Als guten Ansatzpunkt zur Bemessung der sozialen Gesamtleistung sehe ich den Begriff der Armutsschwelle für die EVS 2003 zur durchschnittlichen Kaufkraft im Jahre 2003. Das Statistische Bundesamt könnte dazu befragt werden, warum sich für das Jahr 2003 der Wert von 1 000 € ergab. Wenn es sich um eine erstmalige Festlegung handeln sollte, mit welcher Begründung wurde dann dieser Wert festgelegt? Spielte dabei der Aspekt der Menschenwürde eine Rolle?

Die Fortschreibung dieser relativen Armutsschwelle sollte sich allerdings nicht an der Entwicklung des Medianeinkommens, sondern an einen festen prozentualen Anteil von etwa 45% des arithmetischen Mittelwertes des Brutto-Einkommens (Pro-Kopf-Brutto-Einkommen) orientieren.

Ein weiterer Anhaltspunkt zur Bemessung des Regelbedarfes könnte ein einmonatiger Selbstversuch liefern, in dem Sie sich notieren, welche Ausgaben Sie für Lebensmittel, Kleidung, Körperpflege, Haushaltsstrom, Telekommunikation, Mobilität und gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe tätigen. Wenn zum Startzeitpunkt keine Lebensmittel in Ihrem Haushalt vorhanden sind, kann dieser Selbstversuch für die regelmäßigen Ausgaben als repräsentativ für einen langen Zeitraum gelten. Es wären nur noch zusätzlich die unregelmäßigen Ausgaben, z.B. Anschaffungen und Reparaturen von Haushaltsgeräten, zu berücksichtigen.

Ist es überhaupt angemessen und mit dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 GG vereinbar, wenn sich Erwerbslose mit einem wesentlich geringeren Lebensstandard als der Durchschnitt zufrieden geben müssen, obwohl sie keine individuelle Schuld an der Erwerbslosigkeit trifft?

Das Ziel des produzierenden Gewerbes liegt ja gerade darin, uns Menschen von unangenehmen, körperlich schweren Arbeiten durch Rationalisierung, Mechanisierung und Automatisierung zu befreien. In den vergangenen Generationen ist uns dies auch sehr gut gelungen:

Im Jahre 2015 lag die Zahl der Erwerbspersonen bei 44,94 Mio., die ein Arbeitsvolumen von 59,04 Mrd. Stunden leisteten (s. Anlage 7). Die durchschnittlichen Urlaubstage betrugen im Jahre 2014 ca. 30 Tage, also 6 Wochen bei einer Fünf-Arbeitstage-Woche (s. Anlage 8). Wenn wir die gleiche Urlaubszeit für das Jahr 2015 annehmen, dann verteilte sich das Arbeitsvolumen auf 46 Arbeitswochen. Das ergibt eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1 314 Stunden bzw. eine durchschnittliche Erwerbsarbeitszeit von nur noch 28,6 Stunden pro Woche.

Die durchschnittliche tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit lag im Jahre 2015 bei 37,7 Stunden (s. Anlage 9). Setzt man beide Stundenzahlen ins Verhältnis, dann bekommen wir heraus, dass lediglich ca. 76% der Erwerbsfähigen in Vollzeitarbeitsstellen hätten untergebracht werden können. Oder anders ausgedrückt: Wenn im Jahre 2015 alle Erbstätigen ausschließlich in Vollzeit tätig gewesen wären, dann hätten wir eine Erwerbslosenquote von ca. 24% gehabt!

Arbeitslosigkeit im Sinne von Erwerbslosigkeit ist ein Erfolg unseres Wirtschaftssystems! Stattdessen propagieren viele Politiker das Ziel „*Vollbeschäftigung*“ und stehen damit im Widerspruch zur tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung. Dem entsprechend haben wir ein vom Gesetzgeber geschaffenes Sozialsystem, dass zum Ziel hat, alle Erwerbslose in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, was aber gar nicht vollständig möglich und auch nicht sinnvoll ist, wenn nicht mehr Jeder im Produktionsprozess benötigt wird.

Den Erwerbslosen darf also gar nicht ihre Erwerbslosigkeit angelastet werden, so dass es in Anbetracht der Wirtschaftsleistung Deutschlands vollkommen unangemessen ist, dass diese in

Armut verharren müssen.

2. Die Ausschöpfung des normalen Rechtsweges wäre sinnlos, da die Richter der Sozialgerichte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf das von mir kritisierte Urteil des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes verweisen und daher eine entsprechende Klage abweisen würden. Außerdem dauert ein Verfahren durch alle Instanzen mehrere Jahre. Ich kann den Gedanken nicht ertragen, dass Millionen Mitmenschen unter dieser finanziell äußerst knappen Situation leiden müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Pudritzki

Anlage 1: ALG–II–Bescheid

Anlage 2: E–Mail–Antwort des Statistischen Bundesamtes vom 05.09.2012

Anlage 3: „Wirtschaftsrechnungen Einkommens– und Verbrauchstichprobe Einkommensverteilung in Deutschland 2003“, Statistisches Bundesamt Fachserie 15 Heft 6, Seite 24

Anlage 4: „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Bevölkerungsfortschreibung aufgrund des Zensus 2011 2014“, Statistisches Bundesamt, 16.06.2016, Fachserie 1 Reihe 1.3, Seite 3

Anlage 5: „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Bruttoinlandsprodukt ab 1970 Vierteljahres– und Jahresergebnisse“, Statistisches Bundesamt, 12.02.2016, Seite 6

Anlage 6: „Datenreport 2016 Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland“, Bundeszentrale für politische Bildung und Statistisches Bundesamt und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Seite 171

Anlage 7: „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Inlandsproduktberechnung Detaillierte Jahresergebnisse“, Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, Seite 104

Anlage 8: „Datenreport 2016 Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland“, Bundeszentrale für politische Bildung und Statistisches Bundesamt und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Seite 361

Anlage 9: http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_4831.htm, Hans–Böckler–Stiftung, Tabelle „Wochenarbeitszeit 1990 bis 2015 (in Stunden)“